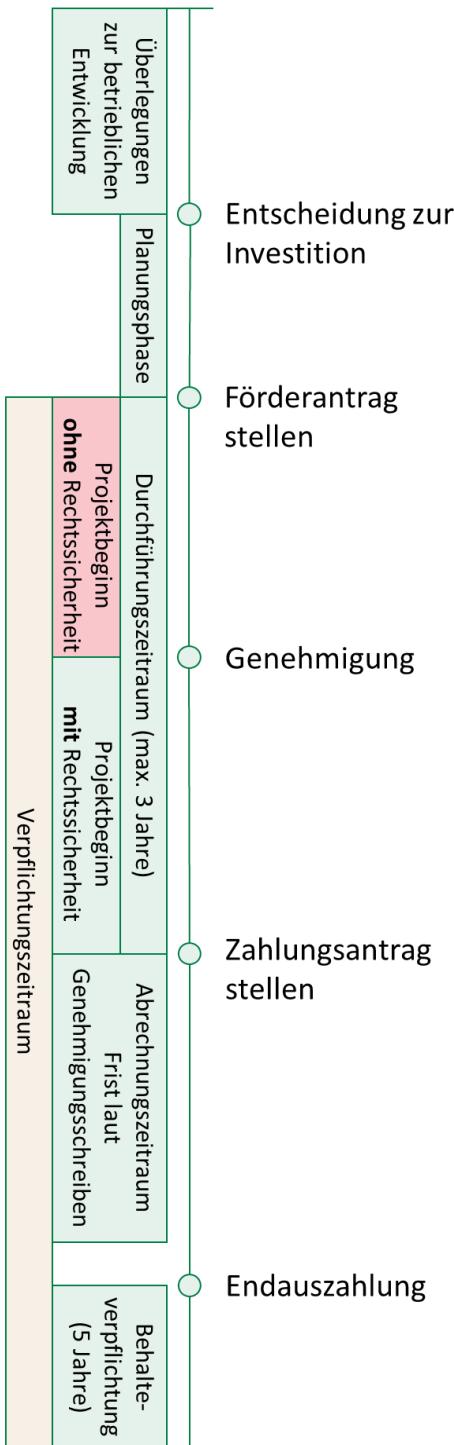


Investitionen in die landwirtschaftliche Erzeugung

73-01



Förderungswerber

Wer kann die Investitionsförderung empfangen?

- ✓ Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter landwirtschaftlicher Betriebe
- ✓ Zusammenschlüsse von Bewirtschafter:innen
- ✓ Agrargemeinschaft



Förderungsvoraussetzungen

- ✓ **Landwirtschaftliche Nutzfläche (LN):** mind. 3 ha oder eigener Einheitswert oder Zuschlag zum landwirtschaftlichen Einheitswert
- ✓ ausreichende berufliche Qualifikation (z.B. Facharbeiter, mind. 3-jährige Betriebsführung bei Antragstellung...)
- ✓ Verbesserung der Gesamtleistung und Nachhaltigkeit des Betriebes: **Wirtschaftlichkeitsrechnung** (z.B. Betriebsplan und Projektbeurteilung, bei betriebsverbessernden Investitionen ab 150.000 EUR ist ein Betriebskonzept vorzulegen)
- ✓ Vorhabensbezogene Voraussetzungen (z.B. Baubescheid, Einheitswertzuschlag, Einreichplan, wasserrechtliche Bewilligung, Pachtvertrag ...)

Antragsstellung

Die Antragsstellung erfolgt ausschließlich online auf www.eama.at in der neuen digitalen Förderplattform (DFP) der Agrarmarkt Austria. Voraussetzung für die Anmeldung ist die **ID Austria**.

Version 7: Jänner 2026

Impressum:

Fotos Titelseite: Bergmann, Lunghammer, Ott, Fischer
Weitere Fotos: Bergmann, Gruber
Landwirtschaftskammer Steiermark
Referat Ländliche Entwicklung, Hamerlinggasse 3, 8010 Graz
DI Gerhard Thomaser, Viktoria Arzberger

Für Förderanträge ab 01. Jänner 2025:

Erhöhung der Förderungsquote (Landes Top-up) auf 65% für
➤ FG 2.2.10 Beregnung und Bewässerung im Obstbau

Für Förderanträge ab 01. Jänner 2024:

100.000 EUR zusätzliches Kontingent für:

- FG 2.2.1 Besonders tierfreundliche Haltung
- FG 2.2.4 Multiphasenfütterung Schweine
- FG 2.2.10 Beregnung und Bewässerung
- FG 2.2.11 bodennahe Gülleausbringung und Gülleseparatoren

Für Förderanträge ab 01. August 2024:

200.000 EUR zusätzliches Kontingent für:

- FG 2.2.1 Schweinemast und Schweinezucht



	Fördergegenstand (FG)	Beschreibung und konkrete Beispiele	Fördersatz (IZ)	Zuschlag zu IZ
Land Steiermark, Abteilung 10	2.2.1 Stallbau besonders tierfreundlich inkl. NH³ mindernde Maßnahmen	Stallbauten, die dem Merkblatt „Standards für besonders tierfreundliche Haltung“ entsprechen einschließlich Aufstellungen, Entmistungsanlagen, Lüftungsanlagen *25%: Milchvieh, Mutterkühe und Aufzucht, Hühnerhaltung, Schafe, Ziegen, Pferde, Enten, Gänse *30%: Rinder- und Kälbermast, Putenhaltung *35%: bes. tierfreundliche Schweinehaltung, Abferkelsysteme	20% bis. 35%*	5% für JL 5% für BIO 5% für BHK
	2.2.2 Stallbau Basisstandard inkl. NH³ mindernde Maßnahmen	Stallbauten, die dem Merkblatt zur Abdeckung der übrigen Haltungsstandards und Emissionsstandards entsprechen Bsp.: Aufstellungen, Entmistungsanlagen, Lüftungsanlagen	20%	5% für JL 5% für BHK
	2.2.3 Einstell-, Lager- und Wirtschaftsgebäude	Einstellgebäude, Lagerhalle, Wirtschaftsgebäude, Futterbergeräume, bauliche Investitionen im Bereich der Bienenzucht und Obst- und Weinproduktion, sonstige Wirtschaftsgebäude (nicht im Wohngebäude), Anlagen zur tierischen Erzeugung von Insekten, Schnecken und Würmer, etc.	20% 25% für Weinproduktion 30% für Bienenzucht	5% für JL 5% für BHK
	2.2.4 Technische Einrichtung (fest verbunden)	Melktechnik, Fütterungstechnik, Tränkeautomat, Gülletechnik, Einstreutechnik, Abluftwäscher, Förder-, Reinigungs- und Verteilertechnik, Trocknungs- und Belüftungsanlagen, Krananlagen, sonstige technische Anlagen (Klaufenpflegestand, etc.)	20%	5% für JL 5% für BHK
	2.2.5 Siloanlagen	sämtliche Siloanlagen wie zum Bsp. Gärfutterbehälter, Getreidesiloanlagen, sonstige Siloanlagen	20%	5% für JL 5% für BHK
	2.2.6 Düngesammelanlagen	Düngersammelanlagen für Flüssigmist mit fester Abdeckung, nachträgliche Abdeckungen von Düngersammelanlagen für Flüssigmist (70 € pauschaler Zuschlag pro m ² Abdeckung), Festmistlagerstätten und Kompostaufbereitungsplatten	20%	5% für JL 5% für BHK
	2.2.7 Alm-, Alpgebäude und Alminfrastruktur	bauliche und technische Alminvestitionen, die der landwirtschaftlichen Nutzung dienen Dazu gehören u. a.: Almstellungen, Viehunterstände, Anlagen zur Wasser-/Energieversorgung, Abwasserreinigung, Einfriedungen, Schutzeinrichtungen für Almbauten, etc.	40%	-
	2.2.8 Gartenbau (Einheitswert Gartenbau notwendig)	bauliche Maßnahmen, technische Einrichtungen, Gewächshäuser, Folientunnel, Arbeits- und Lagerräume, Anlagen für die Speisepilzproduktion, Indoorbewässerung, Klima-, Dünger- und computergesteuerte Anlagen, Biomasseheizanlagen sind (nur) im Gartenbau förderfähig, soweit sie nicht in anderen bundesweiten Programmen gefördert werden können	30%	5% für JL 5% für BHK
	2.2.9 Anlage von erwerbsmäßigen Obst- und Dauerkulturen und Schutzmaßnahmen	Dauerkulturen (mehrjährig - ausgenommen Wein), stationäre und mobile Schutzeinrichtungen, sonstige technische Einrichtung, Hagelschutznetz, Gerüst, vollflächige Pflanzung von Äpfeln, Birnen, Zwetschken, Marillen, Kirschen, Kiwis, Beeren, etc.), Technische Anlagen zur Frostbekämpfung, Wetterstation, etc.	30%	5% für JL 5% für BHK
	2.2.10 Beregnungs- und Bewässerungseinrichtungen	bauliche und technische Anlagen und Geräte: Brunnen, Wasserfassungen, Wasserspeicher, Zuleitungen, Großflächenregner, Pivotanlagen, Steuerung/Pumpen, Beregnungsrohre, Tropfschläuche etc.	40% 65% für Obstbau	Auflage: Wasseruhr
Landwirtschaftskammer Steiermark	2.2.11 Maßnahmen zur Verbesserung der Umweltwirkung	Geräte zur bodennahen Gülleausbringung inkl. Gülleverschlauchung, Gülleseparator, Umrüstung von Geräten und Maschinen auf Pflanzöl- oder Elektromotoren (max. 7.000 €), Nachrüstung von Reifendruckregelanlagen	40%	-
	2.2.12 Maschinen und Geräte der Innenwirtschaft	Fütterungstechnik (Futtermischwagen, Futterschieber, Siloentnahmegeräte, Ballenabroller), Gülle- und Entmistungsanlagen wie Spaltenschieber und Gülleroboter, Aufbereitungstechnik (mobile Reinigungs-, Sortier- und Trocknungsanlagen), Ladetechnik (E-Hoflader, E-Stapler, E-Teleskoplader, Frontlader), mobile und stationäre Notstromaggregate ab 30 kVA (Abgasnormstufe V), etc.	20%	-
	2.2.13 Maschinen und Geräte der Außenwirtschaft	selbstfahrenden Bergbauernspezialmaschinen wie Zweiachsmäher und Motorkarren sowie Breitspurmotormäher, Erntemaschinen (Kartoffeln, Zuckerrüben, Trauben, andere Spezialkulturen), mechanische und thermische Pflanzenschutzgeräte, Feld- und Anhängerspritzen, Gebläsespritzen, Unkrautstreicher, Tunnelsprühgeräte, Direktaasantaubaugeräte (Einzelkommulchsähmaschine), Querdammtchnik bei Kartoffel, Maßnahmen zur Digitalisierung (Lenkeinrichtungen für Parallelfahrsysteme, Feldroboter, etc.)	20%	Auflage bei Lenkeinrichtungen

Förderfähige Kosten:

- Untergrenze: mind. € 15.000 netto (Ausnahme mind. € 10.000 bei 2.2.11)
- Obergrenze: abhängig vom Standardoutput, aber max. € 400.000 netto
 - Agrargemeinschaften in der Almwirtschaft: max. € 600.000 netto
 - Gartenbaubetriebe: max. € 800.000 netto
 - **Maschinen und Geräte der Außenwirtschaft max. € 100.000 netto**
- Arbeits- und Sachleistungen sind nicht förderbar; ausgenommen Bauholz
- Keine Barzahlungen über € 5.000 netto und keine Zahlungen unter € 100 netto förderbar
- Lieferung und Leistung erst nach der Antragsstellung anrechenbar

Standardoutput:

- Jeder förderbare Betrieb erhält automatisch ein Kostenkontingent in Höhe von € 100.000 netto Kosten je Förderperiode
- ab € 6.000 bis € 10.000 erhalten Betriebe je € 1.000 Standardoutput ein zusätzliches Kostenkontingent von € 30.000
- ab € 11.000 Standardoutput erhalten Betriebe je € 1.000 Standardoutput ein zusätzliches Kostenkontingent von € 10.000 bis zum jeweiligen maximalen Kostenkontingent des Betriebes

Agrarinvestitionskredit AIK

(50 %-iger Zinszuschuss, max. 2,25 %):

- Kredituntergrenze: € 20.000
- Kreditlaufzeit: mind. 5 Jahre bis max. 20 Jahre
- Die Summe aus Investitionszuschuss und Kreditvolumen des AIK darf die förderfähigen Nettoprojektkosten des Projektes nicht übersteigen

Junglandwirt und Biozuschlag – Voraussetzungen müssen bei Antragstellung vorliegen

JL: für Junglandwirte oder BHK/EIP: ab 180.01 BHK/EIP-Punkte